



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12945 –**

Frage Nummer 31

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die mit der jüngsten Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) gemäß Art. 2 Abs. 1 BayDSchG eingeführte Möglichkeit, Baudenkmäler als solche zu kennzeichnen, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, ausschließlich Neueintragungen betrifft oder besteht diese Möglichkeit auch für bereits in der Denkmalliste als Baudenkmäler in ihrer Gesamtheit geführte Objekte und falls dies nur für Neueintragungen zutrifft, gibt es dann überhaupt die Möglichkeit, bereits bestehende Denkmallisteneinträge entsprechend zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Regelung betrifft nicht ausschließlich Neueintragungen. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen der Begründung des Gesetzentwurfs Drs. 19/8102 verwiesen, welcher dem Beschluss des Landtags vom 23.12.2025 zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (GVBl 2025, S. 657 ff.) zugrunde lag (s. Begründung B zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd sowie Begründung B zu Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa).